

Az.: 3 B 295/16
3 L 386/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 12. Januar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. November 2016 - 3 L 386/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Leipzig zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs gegen die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vom 30. September 2004, die am 24. Oktober 2005 als Niederlassungserlaubnis gemäß § 19 AufenthG übertragen worden ist, wiederherzustellen und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG sowie gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass die unter Anordnung des Sofortvollzugs verfügte Rücknahme der Aufenthaltstitel ebenso wie die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig sei und den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten verletze. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei in einer dem Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet worden. Die mit Wirkung ex tunc ausgesprochene Rücknahme der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltstitel könne auf § 48 Abs. 1 VwVfG gestützt werden. Die Einschränkungen

von § 48 Abs. 2 VwVfG fänden keine Anwendung, da es sich hier nicht um Verwaltungsakte handle, die eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährten oder hierfür Voraussetzung seien. Ein schutzwürdiges Interesse sei daher nur als ein Gesichtspunkt bei der nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme seien hier erfüllt. Die dem Antragsteller erteilten Titel seien von Anfang an rechtswidrig gewesen. Insbesondere hätten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2, § 19 AufenthG nie vorgelegen. Die Rücknahme sei auch nicht durch § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ausgeschlossen, wonach eine Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Behörde von den Tatsachen, die die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, zulässig sei. Denn vorliegend könne sich der Antragsteller gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG hierauf nicht berufen, da er gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die Grundlage für die Niederlassungserlaubnis gewesen sei, durch Bestechung der Ausländerbehörde erwirkt habe. Diese Tatbestandsvoraussetzung erfasse auch Fälle, in denen sich der Begünstigte an der Handlung beteiligt oder er sich zur Antragstellung eines anderen bedient habe. Hiervon sei nach den Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Juni 2007 ([515] 68 Js 339/06 KLa [5/07]) auszugehen. Hieraus ergebe sich, dass der Antragsteller den dort Verurteilten zwischen 7.000,00 und 10.000,00 € bezahlt habe, um an die illegal beschaffte unbefristete Aufenthaltserlaubnis Nr. D 31665361 zu gelangen. Die Übertragung dieser Aufenthaltserlaubnis in einen neuen Pass unter Erteilung der Niederlassungserlaubnis in Bad Doberan stelle die Fortsetzung der durch Bestechung erlangten Aufenthaltserlaubnis dar. Die Rücknahme der Aufenthaltstitel sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Denn die Antragsgegnerin sei zutreffend davon ausgegangen, dass vorliegend ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Rücknahme des Aufenthaltstitels bestehe. Ein schützenswertes Vertrauen des Antragstellers liege schon deshalb nicht vor, weil er den Erlass der betreffenden Verwaltungsakte durch Bestechung erreicht habe. Die Antragsgegnerin habe die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland und seine hier entwickelten persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen schützenswerten Bindungen eingehend gewürdigt. Dies gelte auch für den Schutz der eingegangenen Ehe, wobei sie in diesem Zusammenhang zu Recht darauf verwiesen habe, dass die Ehefrau des Antragstellers über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verfüge. Die Rücknahme der durch Bestechung zu

Unrecht erlangten Aufenthaltstitel sei auch in nicht zu beanstandender Weise mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesprochen worden. Dies folge aus § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt in den Fällen der Erwirkung durch Bestechung in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird.

- 3 Die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG sei ebenfalls rechtmäßig. Dem Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Ehegattennachzugs zu seiner vietnamesischen Ehefrau stehe schon entgegen, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt sei, weil er ohne das erforderliche nationale Visum eingereist sei und von dieser Erteilungsvoraussetzung hier nicht nach Satz 2 der Vorschrift abgesehen werden könne. Die Voraussetzungen des § 39 Nr. 5 AufenthV, der im Ausnahmefall vom Visumserfordernis befreie, lägen nicht vor. Auch fehle es an einem strikten, sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Rechtsanspruch nach § 30 Abs. 1 AufenthG. Auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG sei es dem Antragsteller hier zumutbar, das erforderliche Visum in seinem Heimatland einzuholen. Allein die befürchtete lange Trennung von der Ehefrau reiche nicht aus. Weitere besondere Umstände seien nicht glaubhaft gemacht. Die Beziehung zum deutschen Sohn seiner Ehefrau sei rechtlich unbeachtlich. Auch die Abschiebungsandrohung begegne keinen Bedenken.
- 4 2. Dagegen trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2016 vor, er sei vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht angehört worden. Eine solche Anhörung sei aus rechtsstaatlichen Gründen aber unbedingt erforderlich gewesen. Denn der Antragsgegnerin seien die Umstände, die aus ihrer Sicht zur Rücknahme führten, spätestens seit Juni 2008, wenn nicht sogar seit 2006 bekannt gewesen. Es sei kein Grund ersichtlich, warum acht Jahre bis zur Rücknahme zugewartet worden sei. Daher sei auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unverhältnismäßig, weil der Ausgang des Hauptsacheverfahrens abgewartet werden könne. Schließlich habe das Verwaltungsgericht dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, dass der Antragsteller in der Botschaft Vietnams in Berlin seine vietnamesische Ehefrau geheiratet habe. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht ausreichend beachtet, dass er aufgrund seines ununterbrochenen zwölfjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine für seine Persönlichkeit maßgebliche Prägung in Deutschland erfahren habe und

seinem Heimatland entwurzelt sei. Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe Fiktionswirkung entfaltet, da er zum Zeitpunkt der Eheschließung im Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen sei. Schließlich dürfe ein Aufenthaltstitel nicht widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn zugleich aus anderen Rechtsgründen ein Aufenthaltstitel erteilt werden müsse. Dies sei aufgrund der Eheschließung hier der Fall.

5 Dies führt nicht zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung:

6 2.1 Es trifft zwar zu, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 30. Juli 2015 und nochmals vom 19. Februar 2016 nur zu der beabsichtigten Rücknahme der ihm erteilten Aufenthaltstitel, nicht aber zu dem in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids vom 21. April 2016 angeordneten Sofortvollzug angehört worden ist. Darin liegt aber kein Verfahrensfehler.

7 Denn zutreffender Auffassung nach bedarf es bei Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keiner vorherigen gesonderten Anhörung gemäß § 28 VwVfG oder in dessen entsprechender Anwendung, weil es sich bei der Vollzugsanordnung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen unselbständigen Annex zu dem Verwaltungsakt handelt, dessen Sofortvollzug angeordnet werden soll (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 78 ff. m. w. N.). Im Übrigen könnte ein etwaiger Anhörungsmangel im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG nachgeholt und der behauptete Verfahrensfehler so geheilt werden.

8 2.2 Soweit der Antragsteller mit seinem Hinweis auf die Untätigkeit der Behörden der Sache nach darauf abstellen will, dass wegen der langen Bearbeitungszeit trotz der möglicherweise anzuerkennenden Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung kein öffentliches Interesse an ihrem Vollzug vor Eintritt der Bestandskraft bestehe (Kopp/Schenke, a. a. O. § 80 Rn. 155 m. w. N.; OVG Berlin, Beschl. v. 5. Juni 2001, NVwZ-RR 2001, 611), trifft zwar zu, dass das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug im Einzelfall fehlen könnte, wenn sich die Verwaltung nicht um eine möglichst rasche Entscheidung in der Hauptsache bemüht hat. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben.

- 9 Denn aus den Behördenakten ergibt sich, dass der Antragsteller über mehrere Jahre lang von den Behörden nicht erreicht werden konnte, weil er untergetaucht und nur unter Scheinadressen gemeldet war. Daher war auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn als Beschuldigten gemäß § 154f StPO wegen seines unbekannten Aufenthalts eingestellt worden (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 6. Dezember 2011, S. 241 f. der Behördenakte). Auch der vom Antragsteller mandatierte frühere Bevollmächtigte war nicht in der Lage, eine ladungsfähige Meldeadresse seines Mandanten mitzuteilen. Daher wurde er von Amts wegen bei seiner Scheinadresse abgemeldet. Erst am 9. April 2015 wurde er in Leipzig durch die Polizei angetroffen. Eine Ummeldung nach Leipzig hatte der Antragsteller aber nie veranlasst. Eine Meldebescheinigung liegt daher erst seit dem 1. Mai 2015 vor. Seit diesem Zeitpunkt hat die Antragsgegnerin entsprechende Schritte zur Vorbereitung der angegriffenen Maßnahmen vorgenommen. So ergibt sich aus einem - nicht datierten - Vermerk einer Sachbearbeiterin, der nach dem 1. Juni 2015 erstellt worden sein muss, dass geprüft werde, ob die Niederlassungserlaubnis nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden könne. Eine vorwerfbar zögerliche Handlungsweise der beteiligten Behörden lässt sich daher nicht feststellen. Im Gegenteil hat der Antragsteller durch die Verheimlichung seiner Wohnsitze alles dafür getan, entsprechende behördliche und auch strafrechtliche Schritte ihm gegenüber zu verhindern oder zumindest zu verzögern.
- 10 2.3 Nachdem der Antragsteller mit seiner Beschwerde die Rechtmäßigkeit der gemäß § 48 VwVfG vorgenommenen Rücknahme seiner Aufenthaltstitel ex tunc selbst genauso wenig in Frage gestellt hat wie die rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Ehegattennachzugs gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, ist im Rahmen der Beschwerde nur über die vom Antragsteller aufgeworfene Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. AufenthG zu entscheiden.
- 11 Dass das Verwaltungsgericht dabei zu Unrecht der mit einer vietnamesischen Staatsangehörigen am 10. Juni 2015 in der Botschaft Vietnams in Berlin geschlossenen Ehe keine Bedeutung beigemessen habe, trifft nicht zu. Ebenso wie von der Antragsgegnerin wurde der Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG in

die Entscheidung einbezogen, allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich hieraus kein unmittelbarer Anspruch auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet ergebe. Die von der Antragsgegnerin angestellten und vom Verwaltungsgericht gebilligten Ermessenserwägungen, bei der die Belange des deutschen Kinds der Ehefrau und die bei jeder zeitweisen Trennung typischerweise entstehenden Beschwernisse berücksichtigt wurden, sind nicht zu beanstanden. Gesichtspunkte dafür, dass die Ehefrau des Antragstellers auf dessen ununterbrochene Unterstützung und damit seine Anwesenheit angewiesen sein könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch die weiteren einzustellenden Belange des Antragstellers sind von Verwaltungsgericht und Antragsgegnerin hinreichend gewürdigt worden und in die Ermessensentscheidung eingeflossen: Der Antragsteller hält sich auf der Grundlage erschlichener Aufenthaltstitel über viele Jahre hinweg untergetaucht im Bundesgebiet auf und nichts spricht für seine Entwurzelung von den Verhältnissen seines Heimatlandes, das er erst im Alter von 27 Jahren verlassen hat. Irgendwelche Hinweise, dass es ihm nicht zumutbar sei, zumindest zeitweise in sein Heimatland zurückzukehren, sind auch mit der Beschwerde nicht geltend gemacht.

- 12 2.4 Schließlich greift der Hinweis darauf nicht, eine Rücknahme komme nicht in Betracht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen ein Anspruch auf ein dem entzogenen Recht gleichwertiges Aufenthaltsrecht zustehe (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2003 - 1 C 13.02 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Denn die Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG kann dem Antragsteller - wie aufgezeigt - schon deshalb nicht erteilt werden, weil von der hier nicht erfüllten allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht abzusehen war.
- 13 Keine rechtliche Bedeutung kommt letztlich dem Hinweis zu, der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Schreiben vom 21. Januar 2016 habe die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgelöst. Denn die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 zutreffend darauf abgehoben, dass bei der dem Antragsteller erteilten unbefristet geltenden Niederlassungserlaubnis schon die Voraussetzungen des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen dürften, denn ein solcher Aufenthaltstitel könne nicht ablaufen (ähnlich Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 81 Rn. 18). Im Übrigen dürfte auch der Hinweis zutreffen, dass durch Rücknahme der dem

Antragsteller erteilten Aufenthaltstitel ex tunc der Aufenthalt des Antragstellers von vornherein illegal und die möglicherweise entstandene Fiktionswirkung eines Antrags durch dessen Ablehnung im Übrigen beendet worden war.

- 14 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer